

Herrn gewesen bin, doch durch Dich nachträglich noch erwiesen wird, daß in dem Wahnsinn Hamlets trotz alledem und alledem Methode gewesen ist . . . Was Du zu Temmes<sup>1)</sup> definitiver und, wie ich heute lese, zu der in Aussicht gestellten Verhaftung von 167 Abgeordneten gesagt hast, will ich nicht fragen. Deine Augenentzündung (Du behauptest ja, Deine Augen unterliefen blutrot bei dergleichen Gelegenheiten) muß jetzt die Grenzen der gewöhnlichen menschlichen Ophthalmie längst überschritten haben, — wohl aber wünsche ich zu wissen, wie Dir Gottschalks<sup>2)</sup> Benehmen und Rede gefallen hat, mich hat seine mehr als würdige, ich möchte sagen große Haltung aufs freudigste überrascht, und ich habe mich nicht entbrechen können, ihm ein kleines Dankschreiben zu schicken, wovon ich freilich nicht weiß, ob er es noch erhalten, da er, wie ich höre, nach England gegangen sein soll.

Deine etwas weitschweifige Widerlegung der in der Kölner Lügenzeitung<sup>3)</sup> enthaltenen Nachricht des Vorschubs, den Du Paul<sup>4)</sup> geleistet haben sollst, ist hoffentlich für Deinen Instruktionsrichter interessanter gewesen als für mich, ich weiß ungefähr, wie weit man den denunziatorischen Insinuationen dieser ehrbaren Tante Glauben schenken darf. Am meisten amüsiert mich, wenn sie die Leute mit Zitaten aus demokratischen Blättern erschrecken will.<sup>5)</sup>

7.

LASSALLE AN DEN INSTRUKTIONSRICHTER EBFERMAIER.  
(Konzept.)

[Düsseldorf, Gefängnis], 8. Januar 1849.

Ich schicke Ihnen beiliegend einen Brief für die „Neue Rheinische Zeitung“. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam, daß Sie keinerlei Recht haben, mich der Preßfreiheit zu berauben, keinerlei Recht, eine Zensur auszuüben.

<sup>1)</sup> Über Temme vgl. unten Nr. 127. Anmerkung.

<sup>2)</sup> Für Dr. Andreas Gottschalk, den Führer der Kölner Arbeiter in der ersten Hälfte der Revolution, vgl. jetzt besonders Hans Stein, Der Kölner Arbeiterverein 1848—49, Köln 1921. Mendelssohn meint hier die Verteidigungsrede, die Gottschalk am 23. Dezember vor den Kölner Geschworenen gehalten hatte und die gleich danach als Broschüre erschien.

<sup>3)</sup> Kölnische Zeitung.

<sup>4)</sup> Graf Paul von Hatzfeldt.

<sup>5)</sup> Ein weiterer Brief Mendelssohns vom 21. Januar bestätigt den Empfang zweier Briefe Lassalles vom 14. und 20. Man ersieht aus ihm, daß Lassalle „gebeugt und niedergeschlagen“ geschrieben hatte. Dann heißt es dort unter anderem noch: „Bist Du jetzt zufriedener mit Proudhon und seiner Tätigkeit als früher und hast Du andeutungsweise in der Zeitung gesehen und verstanden, daß und wie er tätig ist?“

Der Zweck der Untersuchungshaft ist nur der, 1. daß der Beschuldigte der Justiz nicht entgehe, 2. daß er nicht durch ungehinderte Kommunikation das Interesse der Instruktion des Prozesses verletze.

Das ist das Wesen der Untersuchungshaft. In jeder andern Hinsicht ist der Untersuchungsgefangene, wenn auch faktisch gefangen, dennoch rechtlich frei. Wenn hieraus folgt, daß Sie das Recht haben würden, solche Berichte von mir in Zeitungen zu unterdrücken, welche sich auf meinen Prozeß beziehen und der Instruktion desselben schädlich sein können, so folgt daraus mit derselben Notwendigkeit, daß Sie nicht das mindeste Recht besitzen, auch die sonstigen Zeitungsberichte, welche wie dieser mit meinem Prozeß in keiner Weise zusammenhängen, zu verhindern und mich somit des von der Verfassung garantierten Grundrechts der Preßfreiheit ohne Beziehung auf meine Untersuchung zu berauben. — Sie haben das selbst anerkannt, indem Sie mir erklärten, im allgemeinen gegen Zeitungsberichte nichts einwenden zu wollen. Sowie aber der Gegenstand derselben nicht mit der Untersuchung gegen mich zusammenhängt, steht Ihnen über den sonstigen Inhalt, Form oder Ausdrucksweise kein Veto, keine Abänderung, kein Urteil zu. Ein solches Veto oder Abänderung wäre nichts als eine Zensur, welche die neue Verfassung für immer und unter allen Umständen für aufgehoben erklärt, welche auszuüben sie die Instruktionsrichter nicht berechtigt hat.

Beleidigt mein Artikel Beamte, so gibt es dafür Repressivmaßregeln. Präventivmaßregeln in bezug auf die Presse sind für immer versagt.

Ich wiederhole es Ihnen nochmals, durch die Ausübung einer Zensur würden Sie das in Art. 114 code pénal vorhergesehene Verbrechen eines acte arbitraire et attentatoire gegen die Ausübung der bürgerlichen Rechte und Freiheit eines Bürgers begehen.

Und wenn Sie sich auch sehr wohlsagen können, daß Herr von Ammon<sup>1)</sup> dennoch daraufhin, so klar auch der Fall, keine Untersuchung gegen Sie einleiten würde, so wollen Sie doch bedenken, daß das Recht und das Verbrechen auch Dinge an sich sind und abgesehen von den augenblicklichen nachteiligen Folgen in Betracht gezogen zu werden verdienen.

Ich sehe der umgehenden Anzeige, daß der Brief an seine Adresse abgegangen, oder aber einem motivierten Bescheide entgegen, um eine Beschwerde gegen den unerhörten Gewaltstreich einer Zensur erheben zu können.

<sup>1)</sup> Der Staatsprokurator in Düsseldorf.